



**zur Begleitung bei der Integration von
Asylbewerbern und Flüchtlingen in
der Gemeinde Waldbronn**

Stand: August 2018

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Waldbronn!

Dieser Leitfaden soll Ihnen bei der Begleitung von geflüchteten Menschen in Anschlussunterbringung in Waldbronn behilflich sein.

Die ehrenamtliche Unterstützung der Familien und Einzelpersonen, die nun dauerhaft in unserer Gemeinde leben, ist äußerst wichtig und eine wertvolle Ergänzung des Hauptamts.

Oft sind die betreffenden Personen der deutschen Sprache noch nicht ausreichend mächtig und brauchen auf ihrem Weg zur Integration in die Gesellschaft vertraute Personen, die ihnen bei der Orientierung helfen.

Welche Behörde ist wofür zuständig? Wo finde ich Beratung? Diese Fragen - und noch einige mehr - stellen sich nicht nur den geflüchteten Menschen in Anschlussunterbringung (AUB), sondern auch den ehrenamtlichen Begleitern. Erfreulicherweise hat die Flüchtlingshilfe Pfinztal einen Leitfaden erarbeitet, der mir durch die Integrationsbeauftragte der Gemeinde Malsch, Frau Karin Draxler, für die Bearbeitung und Anpassung an Waldbronn zur Verfügung gestellt wurde-viele Fragen können hier beantwortet werden. Ein herzliches Dankeschön auch an Herrn Ingolf Hertlin von der Flüchtlingshilfe Pfinztal für die Ersterstellung dieses Leitfadens.

Für 2018 habe ich eine Aktualisierung vorgenommen. So freue ich mich über Ihre Anregungen, die diesen Leitfaden weiter an die Veränderungen im Asylwesen anpassen oder ihn einfach nur ergänzen.

Ich freue mich ebenso, dass es in Waldbronn viele Ehrenamtliche gibt, die mit Herzenswärme und Engagement Flüchtlinge begleiten und so ergänzend zum Hauptamt Integration unterstützen!

Es grüßt Sie herzlich,

Thomas CHRISTL, Integrationsbeauftragter der Gemeinde Waldbronn

Anmerkung: Nachfolgend wird der Begriff **Aufenthaltsberechtigter** synonym für Menschen verwendet, die eine Anerkennung als **Asylberechtigter** (Art. 16a GG i.V.m. § 2 AsylG), eine Anerkennung als **Flüchtling** (§ 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) oder die Gewährung von **subsidiärem Schutz** (§ 4 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten haben. Sie erhalten eine zeitlich befristete **Aufenthaltserlaubnis**. Diese Menschen können privat oder in einer Anschlussunterbringung einer Kommune untergebracht sein. Die nachfolgenden Ausführungen gelten **nicht für** Menschen mit einer **Aufenthaltsge-stattung** (Asylantrag gestellt und noch nicht entschieden oder Termin für Asylantragstellung festgelegt, aber noch nicht erfolgt) oder einer **Duldung** (§ 60a Asylantrag abgelehnt, vorübergehende Aussetzung der Abschiebung). Viele nützliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie in dem Leitfaden „Willkommen in Karlsruhe“, Stand Februar 2016. Sie können ihn downloaden unter https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1636_6525_1.PDF?1455618531 (PDF, 4,4 MB, 22 Seiten)

Dieser Leitfaden ist eine Überarbeitung des Leitfadens für Pfinztal, erstellt von Ingolf Hertlin, Sprecher Koordinationsteam Flüchtlingshilfe Pfinztal (Kontakt: info@Welcome-in-Pfinztal.de, www.Welcome-in-Pfinztal.de) unter Verwendung von Unterlagen von Claudia Rohstock, Ittersbach, des Landratsamts Karlsruhe, des Jobcenters Karlsruhe, des Caritas-Verbandes, des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg und des Flüchtlingsrates Niedersachsen. Der Leitfaden wurde abgestimmt mit dem Landratsamt Karlsruhe (Ausländerbehörde, Sozialberatung), dem Jobcenter Landkreis Karlsruhe, der Caritas Ettlingen und dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Der Leitfaden kann bei Nennung der Quelle von ehrenamtlichen Flüchtlingshilfegruppen zur Anpassung an die eigenen Gegebenheiten verwendet werden (Word-Datei bei Ingolf Hertlin anfordern). Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Links übernommen.

Inhalt	
1	Beginnen Sie mit: Unterlagen ordnen! 4
2	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (BAMF) 5
3	Ausländerbehörde (ABH)..... 6
3.1	Ansprechpartner 6
3.2	Beantragung Aufenthaltstitel / internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge 6
3.3	3.3Schutzformen des Verfolgungsschutzes 7
3.4	Erteilung Aufenthaltstitel 7
3.5	Anschlussunterbringung 8
3.6	Familiennachzug..... 8
4	Sozialberatung durch LRA Karlsruhe 9
4.1	Ansprechpartner 10
4.2	Erstgespräch / Willkommensgespräch 10
4.3	Leistungsbezug durch LRA bzw. JC..... 10
5	Bankverbindung 10
6	Medizinische Versorgung 11
7	Sozialleistungen vom JC bzw. LRA 12
7.1	Bearbeitungsnummer beim JC 13
7.2	Ansprechpartner JC SGB II / ALG II (Geldbezug) Stand 10.07.18..... 13
7.3	Beantragung von SGB II / Termin beim JC 13
	Leistungssätze..... 14
7.4	Eingliederungsvereinbarung / Mitwirkungspflichten 14
8	Integrationskurs..... 15
8.1	Anmeldung..... 15
8.2	Eingangstest 16
8.3	Kosten 16
8.4	Deutsch lernen bis zum Integrationskurs 16
9	Migrationsberatung durch Sozialverbände..... 17
10	Praktikum, Arbeitsvermittlung 17
10.1	JC Landkreis Karlsruhe 17
11	Ansprechpartner in der Kommune und Integrationsmanagement..... 19
11.1.	Ansprechpartner Kommune 19
11.2.	Integrationsmanagement - für geflüchtete Menschen in der AUB 20
12	Wohnen..... 20
12.1	Wohnsitzauflage 20
12.2	Anmeldung bei der Gemeinde 21
12.3	Miete in kommunaler Wohnung 21
12.4	Miete in privater Wohnung..... 22
12.5	Anmeldung Stromversorger..... 23
12.6	Rundfunkgebühren 23
12.7	Führerschein 23
13	Kinder, Kindergeld 23
13.1	Kindergeldberechtigung..... 24
13.2	Antragstellung 24
13.3	Kindergarten 24
13.4	Mitgliedschaft in Vereinen..... 24
13.5	Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) 25
14	Verschiedenes – aber auch wichtig 25
Anhang 1:	Ansprechpartner Ausländerbehörde Landkreis Karlsruhe 28
Anhang 2:	Merkblatt Biometrisches Lichtbild 29
Anhang 3:	Vorläufige Bescheinigung (Fiktionsbescheinigung) 31
Anhang 4:	Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis 32
Anhang 5:	Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Geflüchtete 33
Anhang 6:	Anhörung zur Anschlussunterbringung..... 34
Anhang 7:	Rechtsfolgen Anerkennungsbescheid Rechtsstand: 25.05.18) 35
Anhang 8:	Nachweis Unterkunftskosten für Job Center 37
Anhang 9:	Rechtsfolgen „Schwarzfahren“ 39

1 Beginnen Sie mit: Unterlagen ordnen!

Falls der Aufenthaltsberechtigte seine Unterlagen noch nicht in einem Ordner abgelegt hat, sichten und ordnen Sie zusammen mit ihm die vorhandenen Papiere und legen Sie einen **Ordner mit Trennstreifen** (100 St. ca. 2 €) an. Nehmen Sie am besten gleich einen **Locher** und **Filzstift** mit, mit dem Sie typische Symbole auf die Trennstreifen einer Rubrik malen, da der Aufenthaltsberechtigte viele deutsche Schreiben kaum zuordnen kann.

Trennstreifen sind besser als A4 Trennblätter, weil Dokumente einfacher in eine neue Reihenfolge gebracht werden können (oder in einen neuen Ordner).

Vorschlag für Rubriken (in dieser Reihenfolge, d. h. die meist benutzten Rubriken zuerst):

1. Unterhalt (Jobcenter (JC), Landratsamt Karlsruhe (LRA), Gemeinde)
2. Arbeiten (Arbeitsagentur (AA))
3. Gesundheit / Krankheit (Krankenkasse (KK))
4. Sprache (Integrationskurs)
5. Bank (eigene Mappe für Kontoauszüge von der Bank holen)
6. Wohnung (Mietvertrag, Nebenkosten, Rundfunk)
7. Familie (Familiennachzug, Schule, Kindergarten, Kindergeld)
8. Versicherungen
9. Anmeldungen (Gemeinde, Vereine, Mobilfunk, Rundfunk)
10. Zeugnisse (Schule, Ausbildung, Beruf)
11. Asyl (BAMF, Ausländerbehörde (ABH))
12. Ablage: Klarsichttasche für Pässe und Unterlagen, die nicht gelocht werden sollen

Von allen **Anträgen** an Ämter und Behörden **Kopien machen** und in nach dem obige System einordnen! Wenn möglich, dann nur Kopien von Originalunterlagen einreichen!

2 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (BAMF)

Die Flüchtlingseigenschaft wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Anerkennungsverfahren festgestellt und dem Asylantragsteller in einem „**Bescheid**“ mitgeteilt (i.d.R. Adresse der Gemeinschaftsunterkunft (GU)). Dem Schreiben liegt als Anlage ein Merkblatt bei, das ihn über seine Rechte und Pflichten informiert. Das BAMF schickt den Bescheid ebenfalls an die Ausländerbehörde (ABH/siehe Abschnitt 3). Der Bescheid sollte auch der Heimleitung/Sozialbetreuung in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) vorgelegt werden.

Ggfs. erhält der Aufenthaltsberechtigte noch vom BAMF einige Tage später einen Bescheid über den unanfechtbaren Abschluss des Asyl-/Dublin-Verfahrens (Bestandskraftmitteilung).

Syern wird in letzter Zeit verstärkt nur der subsidiäre Schutz zuerkannt (gilt nur ein Jahr) - siehe hierzu: <https://www.proasyl.de/news/neue-asylpraxis-beim-bamf-immer-mehr-syrerinnen-und-syrer-kriegern-nur-subsidiaeren-schutz/>

Bei subsidiärem Schutz erhält der Aufenthaltsberechtigte keinen Reiseausweis (siehe: 3.2) und es gibt eine ganz erhebliche Einschränkung mit Hinblick auf den Familiennachzug (siehe: 3.6).

Es besteht die Möglichkeit, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, bei uns in Karlsruhe, innerhalb von zwei Wochen Klage zu erheben, um bei guter Aussicht auf Erfolg den in vielerlei Hinsicht besseren Flüchtlingsstatus zu erstreiten. Vorab sollte unbedingt ein mit dem Ausländerrecht vertrauter Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle kontaktiert werden.

(siehe: z.B. Menschenrechtszentrum Karlsruhe www.menschenrechtszentrum.de)

Für die Anwaltskosten (rund 1.000 €) kann der Aufenthaltsberechtigte einen Prozesskostenhilfeantrag stellen (Formular im Internet: https://justiz.de/formulare/zwi_bund/zp1a.pdf).

3 Ausländerbehörde (ABH)

Die für Waldbronn zuständige ABH ist dem LRA Karlsruhe zugeordnet (nicht: ABH der Stadt Karlsruhe!).

Die ABH ist für die Flüchtlinge und die bereits bei uns wohnenden Ausländer zuständig.

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat IV
Beiertheimer Allee 2,
76137 Karlsruhe

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag keine Sprechzeit



 0721 / 936-Durchwahl

Internetseite der ABH:

Startseite > Verwaltung > Recht und Ordnung > Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht > Ausländer- und Asylwesen.

[https://www.landkreis-](https://www.landkreis-karlsruhe.de/index.phtml?La=1&sNavID=1863.86&object=tx|1863.443.1&kat=&quo=1&sub=0)

[karlsruhe.de/index.phtml?La=1&sNavID=1863.86&object=tx|1863.443.1&kat=&quo=1&sub=0](https://www.landkreis-karlsruhe.de/index.phtml?La=1&sNavID=1863.86&object=tx|1863.443.1&kat=&quo=1&sub=0)

3.1 Ansprechpartner

Siehe Anhang 1 oder

Internet <https://www.landkreis-karlsruhe.de/> :

Startseite > Verwaltung > Recht und Ordnung > Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht, dann rechts auf *Ansprechpartner* klicken: (PDF, 13 Seiten)

Die Sachbearbeiter sind telefonisch am besten *außerhalb* der o. g. Sprechzeiten erreichbar, also Montag und Mittwoch am Nachmittag und dienstags ganztägig.

E-Mail: Vorname.Nachname@landratsamt-karlsruhe.de

3.2 Beantragung Aufenthaltstitel / internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge

Sobald der ABH der Asylenerkennungsbescheid des BAMF (bekommt die ABH deutlich später als der Aufenthaltsberechtigte, da das BAMF den Bescheid an das Regierungspräsidium Karlsruhe und dieses ihn dann an die ABH schickt!!) und die Akte des Flüchtlings vorliegt, sendet diese dem Aufenthaltsberechtigten zeitnah die Antragsformulare auf „Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis“ (rosa Formular, siehe Anhang 4) sowie auf Ausstellung des internationalen Reiseausweises für Flüchtlinge (blauer Pass, Antrag siehe Anhang 5) zu. Der Aufenthaltsberechtigten erhält einen Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten (Fingerabdruck, Einscannen des biometrischen Passbildes/ siehe: Anhang 2).



Prüfen Sie mit dem Aufenthaltsberechtigten, ob er seine Einladung erhalten hat, sonst wenden Sie sich an die ABH mit der Bitte um zeitnahe Zuteilung eines Termins.

Alle Familienmitglieder ab dem 6. Lebensjahr müssen persönlich vorsprechen und 2 aktuelle biometrische Passbilder (Merkblatt siehe Anhang 2) vorlegen. (Adressen und Kosten siehe Abschnitt 14.)

Die mitzubringenden Unterlagen sind im Anschreiben der ABH aufgeführt. Helfen Sie dem Aufenthaltsberechtigten beim Ausfüllen der Formulare, die nur in Deutsch vorliegen.

Nach Eingang der beiden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulare bei der ABH stellt diese eine Bescheinigung über die „**Beantragung eines Aufenthaltstitels**“ aus, damit der Aufenthaltsberechtigte sodann Leistungen beim Jobcenter (siehe Abschnitt 7.3) beantragen kann. Gleichzeitig mit Versand der Bescheinigung teilt die ABH dem Aufenthaltsberechtigten einen Vorsprachetermin zwecks Abgabe der Fingerabdrücke für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) und den Reiseausweis für Flüchtlinge mit.

Bei der Vorsprache zwecks Aufnahme der biometrischen Daten erhält der Aufenthaltsberechtigte von der ABH eine sog. **Fiktionsbescheinigung** (§81 Abs.5 AufenthG), die nur *bis zur Aushändigung des regulären Aufenthaltstitels* (siehe Anhang 3) gültig ist. Die Fiktionsbescheinigung ist somit ein **vorläufiges Ausweispapier** und enthält sowohl die Passnummer wie auch die Gültigkeitsdauer.

3.3 3.3 Schutzformen des Verfolgungsschutzes

Bei jedem Asylantrag prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welche Schutzform für den Asylsuchenden in Frage kommt. Folgende Schutzformen werden unterschieden:

1. **Asylberechtigte** nach Art. 16a Grundgesetz
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 AufenthG)
2. **Anerkannte Flüchtlinge** nach der Genfer Flüchtlingskonvention
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 erste Alt. AufenthG)
3. **Subsidiär Schutzberechtigte**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 zweite Alt. AufenthG)
4. **Nationale Abschiebeverbote**
(Aufenthaltstitel nach § 60 V+VII Aufenthaltsg)

3.4 Erteilung Aufenthaltstitel

Die ABH beantragt bei pos. Bescheid bei der Bundesdruckerei in Berlin die Herstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge und den eAT (elektronischer Aufenthaltstitel).

Nach ca. 4 – 6 Wochen erfolgt in der Regel die Lieferung der Dokumente durch die Bundesdruckerei an die ABH und dann die Aushändigung durch die ABH an den Aufenthaltsberechtigten. Diese muss er persönlich abholen oder auf einem beigefügten Formular eine Vollmacht erteilen. Die Vollmacht muss auch erteilt werden, wenn ein Familienmitglied die Unterlagen für ein anderes Familienmitglied (z. B. Ehepartner) in Empfang nehmen möchte. Für den Reiseausweis können Gebühren erhoben werden.

Informationen zum eAT (mit Online Ausweisfunktion) finden Sie auf der Internetseite www.personalausweisportal.de. Mit dem Schreiben erhält er eine Transport-PIN und Entsperr-PUK sowie ein Sperrkennwort, die sorgfältig aufzubewahren sind! Informieren Sie hierzu bitte den Aufenthaltsberechtigten.



3.5 Anschlussunterbringung

Das LRA (Kontaktdaten siehe Anhang 1) entscheidet in Abstimmung mit der Kommune über Ort und Zeitpunkt der Verlegung aus der GU in die Anschlussunterbringung (AU). Die Kommune stellt hier entsprechend Wohnraum zur Verfügung.

Die Sozialberatung in der GU führt vor der Entscheidung eine „Anhörung zur Anschlussunterbringung“ durch (Fragebogen siehe Anhang 6). Wenn Sie in Ihrem Ort Möglichkeiten zur Anschlussunterbringung haben (müssen Sie mit Ihrer Gemeinde klären!) und Sie den von Ihnen betreuten Flüchtling möglichst in der Gemeinde „behalten“ wollen, sollten Sie unbedingt versuchen, an der Anhörung teilzunehmen. Nennen Sie der Sozialberatung Gründe, warum der Flüchtling möglichst in Ihrer Gemeinde bleiben sollte (z.B. soziale und/oder wirtschaftliche Integration).

Mit der Verlegung ist nicht länger die Sozialberatung in der GU zuständig, sondern die zugewiesene Kommune mit ihrem Integrationsbeauftragten und ihrem Integrationsmanager (IM).

3.6 Familiennachzug

Bei Anerkennung der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft:

Die §§ 27-36 AufenthG regeln die Möglichkeiten des Familiennachzugs. Nachzugsberechtigt ist nur die **Kernfamilie**, also Ehegatte und minderjährige Kinder. Der bereits hier lebende Ausländer muss zwingend einen **Aufenthaltstitel** (siehe Abschnitt 3.3) besitzen. **Duldung** und **Aufenthalts-gestattung** sind **keine Aufenthaltstitel** und reichen daher nicht aus.

Wichtig ist die **Antragstellung** innerhalb der **ersten 3 Monate** nach Zustellung des BAMF-Bescheides (siehe Abschnitt 2), nicht der Aufenthaltserlaubnis. Beim Nachzug minderjähriger Kinder muss der Antrag vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden. Dem formlosen Antrag auf Erteilung von Visa gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG ist der BAMF-Bescheid beizufügen und per Fax/Brief/E-Mail bei der zuständigen Auslandsvertretung zu stellen. Zusätzlich ist die ABH zu informieren (siehe Abschnitt 3.1). Der/die **nachziehende(n) Familienangehörige(n)** muss/müssen später auf jeden Fall **persönlich** bei der für ihn/sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung **erscheinen**.

Bei subsidiärem Schutz:

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von zunächst einem Jahr. Anschließend erfolgt eine Verlängerung für jeweils zwei weitere Jahre, wenn sich die Lage im Herkunftsstaat nicht geändert hat.

Der subsidiäre Schutz gewährt nicht alle Rechte, die beispielsweise Asylberechtigten unter dem Schutzstatus des Grundgesetzes oder der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt werden. (siehe hierzu: https://www.integrationsbeauftragte.de/Webs/IB/DE/Themen/FluchtUndAsyl/Schutzformen/schutzformen_node.html)

„Am 09.05.2018 hat das Bundeskabinett das sogenannte **Familiennachzugsneuregelungsgesetz**, mit welchem insbesondere die zukünftigen Voraussetzungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten geregelt werden, gebilligt.

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll künftig durch den neu eingefügten **§36a AufenthG** geregelt werden.

Nach Maßgabe des neuen § 36a AufenthG wird der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten künftig ausschließlich im Wege des Ermessens zugelassen. Zusätzlich müssen im Einzelfall „humanitäre Gründe“ vorliegen, § 36a Abs. 1 AufenthG.

Ausdrücklich hält das Gesetz fest, dass **kein Rechtsanspruch** auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten besteht, § 36 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Der sogenannte **Fristwahrungsantrag** gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG findet künftig **keine Anwendung** (§ 36a Abs. 5 AufenthG).

Untypisch für eine gesetzliche Regelung ist in § 36a AufenthG ausdrücklich festgehalten, dass monatlich maximal 1.000 nationale Visa auf Grundlage des § 36a AufenthG erteilt werden können.“

(Quelle: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2018-06-11_DRK-Suchdienst_Fachinformation_Familienzusammenfuehrung.pdf

Für den Nachzug zu **subsidiär Schutzberechtigten** gilt ab dem 1. August 2018 ein **besonderes Verfahren**, für das **keine fristwahrende Anzeige** erforderlich ist.

Siehe das Webportal vom Auswärtigen Amt für den Familiennachzug von syrischen Flüchtlingen: <https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#start>, besonders: <https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#fzsy>

Vom BAMF gibt es eine Broschüre „Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen“. Hilfe und Antworten auf viele Fragen gibt auch das Webportal www.familiennachzug.net.

4 Sozialberatung durch LRA Karlsruhe

Alle Aktivitäten des LRA Karlsruhe sind seit 01.09.16 in dem **Amt für Integration** (Amt 33) zusammengefasst, das dem Dezernat III Mensch und Gesellschaft angegliedert ist. Abteilung 3 beschäftigt sich mit **Betreuung und Integration**. Siehe:

<https://www.landkreis-karlsruhe.de/index.phtml?La=1&sNavlD=1636.220&mNavlD=1863.10&object=tx,1863.346.1&kat=&quo=2&sub=0>

In Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeauftragten erfolgt mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die soziale Beratung und Begleitung für geflüchtete Personen in der Anschlussunterbringung durch den **Integrationsmanager** (siehe Abschnitt 11).

4.1 Ansprechpartner

Siehe: https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1636_7988_1.PDF?1472743652

4.2 Erstgespräch / Willkommensgespräch

Erhält ein Asylbewerber vom BAMF einen Bescheid über die Anerkennung als Flüchtling oder subsidiären Schutz, informiert die Sozialberatung des LK den Asylbewerber über Themen wie:

- Integrationskurs & Sprachförderung (keine Anmeldung, sondern nur Hinweise!)
- Beruf & Ausbildung
- Anerkennung & Bewertung von Zeugnissen, Förderung für Kinder (Kindergarten, Schule), Behörden und Institutionen (JC)
- Gesundheit
- Aufenthalt und Einbürgerung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Familiennachzug
- Persönliche Anliegen

Der Aufenthaltsberechtigte erhält:

- Informationen (mündlich und schriftlich) über Veränderungen, die den Aufenthalt, die soziale, finanzielle, sprachliche, schulische, berufliche Situation und Perspektive betreffen,
- was er wo erledigen muss,
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen für die Aufenthaltserlaubnis und Reiseausweis (wenn noch nicht erfolgt).

4.3 Leistungsbezug durch LRA bzw. JC

Solange der Aufenthaltsberechtigte noch keinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt hat (siehe Abschnitt 3.2), erhält er weiter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zuständig ist daher weiterhin der gleiche Sachbearbeiter des LRA wie in der GU.

Ab dem Folgemonat **nach** Zugang der **Fiktionsbescheinigung** („Vorläufigen Bescheinigung“ (siehe Abschnitt 3.2)) ist das JC Ettlingen für den Leistungsbezug zuständig (siehe Abschnitt 7).

5 Bankverbindung

Der Aufenthaltsberechtigte benötigt eine Bankverbindung, damit das JC Leistungen überweisen kann. In der Regel wurde bereits beim Aufenthalt in der GU eine Bankverbindung eingerichtet.

1. Prüfen Sie mit dem Aufenthaltsberechtigten, ob das Konto angelegt wurde (liegt ein Kontoeröffnungsantrag vor?). Der Bank ist ggf. die Adressänderung mitzuteilen.
2. Wenn der Aufenthaltsberechtigte bisher keine Bankkarte und Zugangskarten erhalten hat, könnte es sein, dass das Konto seitens der Bank noch nicht „aktiviert“ wurde. Setzen Sie sich dann mit der Bank in Verbindung und klären Sie, woran es liegt. Es könnte z. B. daran liegen, dass die Meldebescheinigung oder die „Vorläufige Bescheinigung“ noch nicht vorliegt.
3. Nach Kontoaktivierung werden die Unterlagen in der Regel innerhalb einer Woche dem Aufenthaltsberechtigten zugeschickt.

6 Medizinische Versorgung



Bei Zuerkennung der Aufenthaltserlaubnis muss sich der Aufenthaltsberechtigte bei einer gesetzlichen KK anmelden (in Waldbronn z. B. bei der AOK Mittlerer Oberrhein in Ettlingen, aber es ist auch jede andere KK möglich). Der Aufenthaltsberechtigte erhält eine vorläufige Mitgliedsbestätigung von der KK. Diese ist solange gültig bis das JC (siehe Abschnitt 7) der KK mitteilt, dass es die Krankenkassenbeiträge übernimmt. Erst dann

wird dem Aufenthaltsberechtigten die elektronische Gesundheitskarte (eGK) zugeschickt. Prüfen Sie, ob der Aufenthaltsberechtigte bereits die elektronische Gesundheitskarte erhalten hat. Eventuell bei der KK nach dem Status fragen.

Für Waldbronn ist diesbezüglich z.B. das AOK KundenCenter in Ettlingen zuständig:

AOK KundenCenter Ettlingen
 Goethestr. 15, 76275 Ettlingen
 ☎ 0721 91582678, 📠 07243 5416-40
 Sprechzeiten: Mo – Mi 08:30 – 17:00 Uhr
 Do 08:30 – 18:00 Uhr
 Fr 08:30 – 16:00 Uhr
 💻 aok.mittlerer-oberrhein@bw.aok.de

Wenn der Aufenthaltsberechtigte noch keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht und ALG II vom JC oder Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts vom Sozialamt bekommt, hat er Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen KK-Versicherung. Von den Kassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder) und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten.

7 Sozialleistungen vom JC bzw. LRA

Ab dem Folgemonat nach Erhalt der vorläufigen Bescheinigung (Fiktionsbescheinigung §81 Abs.5 AufenthG) enden die Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG). Der Aufenthaltsberechtigte erhält Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB XII).

Neuer Leistungsträger bei SGB II ist jetzt das **JC Landkreis Karlsruhe**,

Standort Ettlingen, bei SGB XII das LRA.

JC Ettlingen

Schloßgartenstr. 24

76275 Ettlingen

Öffnungszeiten: Mo – Fr 07:30 – 12:30 Uhr

Do: 14:00 – 18:00 Uhr

Telefonzeiten: wie Öffnungszeiten und

Mo – Mi 14:00 – 16:00 Uhr

E-Mail: JC-Landkreis-KA.Ettlingen@jobcenter-ge.de

Telefon Jobcenter: 07243 5446 83

Ausführliche Informationen zum Asylbewerberleistungsgesetze finden Sie auf der Seite des Flüchtlingsrats Berlin:

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Asy>



Quelle:www.ggua.de

7.1 Bearbeitungsnummer beim JC

Beim JC werden die Aufenthaltsberechtigten unter zwei Nummern geführt (BG-Nr. und Kd-Nr.)! Für den Sozialleistungsbezug nach SGB II / ALG II ist die **BG Nr.** relevant:

Zahl // Zahl (Beispiel: 63108 // 1234567)

Für die Arbeitsvermittlung, Sprache, Krankheit usw. ist die **Kd-Nr.** zu verwenden (siehe Abschnitt 10.1).

7.2 Ansprechpartner JC SGB II / ALG II (Geldbezug) Stand 10.07.18

Ansprechpartner **Leistungsbezug** für Waldbronn:

Buchstabe **A-B**: Frau Herwig, Zimmer 112, ☎ 07243/ 5446 55

Buchst. **C, G-L, Q-U**: Frau Dzijan, Zimmer 108, ☎ 07243/ 5446 18

Buchst. **D-E**: Frau Barho, Zimmer 109, ☎ 07243/ 5446 36

Buchst. **F**: Frau Drapp-Jung, Zimmer 110, ☎ 07243/ 5446 26

Buchstabe **M-P**: Frau Vogt, Zimmer 110, ☎ 07243/ 5446 60

Buchstabe **V-Z**: Herr Jambon, Zimmer 109, ☎ 07243/ 5446 34

Ansprechpartner **Markt & Integration** für Waldbronn

Herr Mallouh, Zimmer 211, ☎ 07243 5446 52

7.3 Beantragung von SGB II / Termin beim JC

Der Aufenthaltsberechtigte wird vom JC angeschrieben und erhält einen **Einzel- oder Sammeltermin** (mit anderen Personen, ein Übersetzer ist dabei), um beim JC zur Beantragung von SGB II vorzusprechen. Gleichzeitig erhält er die auszufüllenden Formulare (umfangreich!). Helfen Sie dem Aufenthaltsberechtigten beim Ausfüllen der Formulare vor dem Termin. Fertigen Sie von den Formularen unbedingt eine Kopie an.

- Die Amtssprache ist deutsch. Bei Sprachproblemen sollten Sie einen Dolmetscher mitnehmen - eventuelle Kosten trägt das JC, siehe SGB X, §19 (1).
- Mitzunehmen sind:
 - Ausweisdokument („Vorläufige Bescheinigung“ (siehe Abschnitt 3.2),
 - Meldebescheinigung von der Gemeinde,
 - Antragsformulare (ausgefüllt!),
 - Unterkunftskostenbescheinigung von der Gemeinde, falls in AU, hier reicht in der Regel die Einweisungsverfügung, ansonsten ist das Formular KDU auszufüllen (Rathaus),
 - Anmeldung zur Krankenkasse,
 - Kontoverbindung,
 - Falls bereits vorhanden: Kopie des Mietvertrages.

Die Bewilligung der SGB II-Leistungen erhält der Aufenthaltsberechtigte schriftlich. Prüfen Sie den Bescheid zusammen mit dem Aufenthaltsberechtigten, ob alle Angaben richtig sind. Wenn Sie und der Aufenthaltsberechtigte mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von 1 Monat schriftlich Widerspruch einlegen (mit Begründung). Mit dem Integrationsmanager der Gemeinde bzw. dem LRA abstimmen (siehe Abschnitt 4).

Leistungssätze

Diese Regelsätze gelten ab 1. Januar 2018 (Veränderung gegenüber 2017 in Klammern):

Alleinstehend / Alleinerziehend	416 Euro (+7 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Erwachsene nicht-erwerbsfähige / Behinderte (z.B. Wohngemeinschaften)	416 Euro (+ 7 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	374 Euro (+ 6 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)	332 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	332 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	316 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	296 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder unter 6 Jahre	240 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Das Jobcenter orientiert sich dabei am örtlichen Niveau der Mieten auf dem Wohnungsmarkt.

(Siehe: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/09/2017-09-06-neue-regelsaetze-grundsicherung-2018.html> Zugriff: 03.07.2018)

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind mit dem Formular KDU nachzuweisen (siehe Anhang 8).

7.4 Eingliederungsvereinbarung / Mitwirkungspflichten

Der Aufenthaltsberechtigte muss mit dem JC eine "Eingliederungsvereinbarung" (EGV) abschließen. In der EGV wird festgehalten, dass er sich für einen Integrationskurs anmelden muss, um die deutsche Sprache zu erlernen oder die Deutschkenntnisse zu verbessern.

Mitwirkungspflichten: Der Aufenthaltsberechtigte ist verpflichtet, dem JC alle Veränderungen mitzuteilen, z. B. wenn er eine Arbeit gefunden hat, wenn er Urlaub(!) machen

möchte, wenn er sich in einer stationären Einrichtung (z. B. Krankenhaus) befindet oder wenn er aufgrund eines besonderen Umstandes nicht erwerbsfähig ist.

Kommt der Aufenthaltsberechtigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, hat dies Konsequenzen: in der Regel muss er **bereits gewährte Leistungen zurückbezahlen**.

8 Integrationskurs

Wie Integration erfolgen soll, steht in **§3 Integrationsverordnung (IntV)** sowie **§ 43 AufenthG**.

Der Integrationskurs umfasst in der Regel 600 Unterrichtseinheiten (UE) und besteht aus zwei Sprachkursen - in Modulen aufgeteilt - und einem Orientierungskurs (100 UE).

	Basissprachkurs			Aufbausprachkurs			Orientierungskurs
Stufe	Basis A	Basis B	Basis C	Aufbau A	Aufbau B	Aufbau C	
Modul	M1	M2	M3	M4	M5	M6	OE
UE	100	100	100	100	100	100	100
Ziel		A1		A2		B1	Politik Kultur, Geschichte
Test						Deutschtest für Zuwanderer	„Leben in Deutschland“

Alle Aufenthaltsberechtigten sind zur Teilnahme an einem **Integrationskurs** bis zu einem von der ABH festgesetzten Termin **verpflichtet!**

8.1 Anmeldung

Der Aufenthaltsberechtigte muss sich selber bei einem vom BAMF zertifizierten Kursträger anmelden. Dieses erfolgt sinnvoller Weise nach der Erteilung des Aufenthaltstitels durch die ABH (siehe Abschnitt 3.4), da dem Schreiben der ABH das Formular mit Termin beiliegt.

Es gilt Wahlfreiheit, d.h. der Aufenthaltsberechtigte kann sich den Träger derzeit (Juli 2018) noch aussuchen.

Die Kursträger in der Nähe des Wohnortes lassen sich durch Eingabe der Postleitzahl auf der Homepage des BAMF suchen:

http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Integrationskursort.html?nn=1368284



Unter Umständen sind nicht alle Kursträger aufgeführt! Lt. Auskunft der Regionalkoordinatorin Sprache vom BAMF (März 2016) sind zurzeit in Karlsruhe zugelassen: AAW (KA/Ettlingen), CJD, Dialog Sprachschule, Donner + Partner, eduGLOBAL, IB Internationaler Bund, IDE Runne, Sprachakademie Karlsruhe, VHS (10 Kursorte).

Die monatlich aktualisierte Kursliste für Karlsruhe ist auf der Internetseite des Büros für Integration einsehbar: <https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/bfi/integrationskurse> .

Achtung: dort sind nicht alle zugelassenen Kursträger vermerkt!!

Zusätzlich gibt es Alphabetisierungskurse.

Anträge/Formulare zum Integrationskurs kann man beim BAMF downloaden:

<http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Formulare/formulare-node.html>

Nach der Anmeldung zum Integrationskurs ist eine entsprechende Bescheinigung der ABH und dem Arbeitsvermittler vorzulegen.

Kann der Kursträger dem Aufenthaltsberechtigten in den nächsten 3 Monaten keinen Integrationskurs anbieten, lassen Sie sich hierüber eine Bescheinigung vom Kursträger ausstellen und informieren Sie die Sozialberatung der Kommune (siehe Abschnitt 11).

Ab **Herbst 2018** soll es Test und Meldestellen (**TuM-Stelle**) für Sprachkurse geben.

Sprachkurse werden dann dem Aufenthaltsberechtigten vom BAMF zugeordnet und überprüft. Beginn ist unter 6 Wochen nach Anerkennung.

8.2 Eingangstest

Es erfolgt ein Test, der aussagt, ob der Aufenthaltsberechtigte einen Spezialkurs absolvieren muss (z. B. Alphabetisierungskurs) oder mit welchem Modul er den Integrationskurs beginnen kann.

8.3 Kosten

Die Kosten für den Integrationskurs werden vom BAMF übernommen, wenn der Aufenthaltsberechtigte ALG II oder Wohngeld bezieht. Ebenfalls bekommt er die Fahrtkosten (ab einer Entfernung von 3 km) vom BAMF erstattet, wenn er regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat. Für beide finanziellen Unterstützungen muss der Aufenthaltsberechtigte Anträge stellen. Die Anträge hat der Kursträger oder sind beim BAMF downloadbar (siehe oben).



Wenn sich der Aufenthaltsberechtigte beim Kursträger anmeldet, muss er darauf achten, dass dieses auf dem Formular vom BAMF geschieht. Andernfalls läuft er Gefahr, die Kosten selber übernehmen zu müssen!

8.4 Deutsch lernen bis zum Integrationskurs

Der Arbeitskreis Asyl Willkommenfürfremde in Waldbronn unterstützt geflüchtete Menschen beim Erlernen der deutschen Sprache. Bitte wenden Sie sich hierfür an willkommenfuerfremde@waldbronn.de oder Thomas Christl, Integrationsbeauftragter der Gemeinde Waldbronn, Tel. 07243 / 609-174 t.christl@waldbronn.de

9 Migrationsberatung durch Sozialverbände

Die Zuständigkeiten der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) und des Jugendmigrationsdienstes (12-27 Jahre) im Landkreis Karlsruhe ist jeweils auf den nördlichen und südlichen Landkreis aufgeteilt.

(https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1636_1919_1.PDF?1478165617).

Für Waldbronn ist der IB Jugendmigrationsdienst Karlsruhe in der Werderstr. 57, ☎ 0721/378055, bzw. Caritas-Bezirksverband Ettlingen in der Lorenz-Werthmann-Str. 2 (Frau Sonja Rastert, ☎ 07243/5150) zuständig.

10 Praktikum, Arbeitsvermittlung

Integration in Deutschland erfordert auch eine qualifizierte Beschäftigung. Unbedingte Voraussetzung hierfür sind jedoch gute deutsche Sprachkenntnisse. Dieser Zusammenhang muss den Aufenthaltsberechtigten vermittelt werden!

Aufenthalt \ Tätigkeit	Schule, schulische Ausbildung, Studium ¹	Praktikum ²	Betriebliche Ausbildung	(Abhängige) Beschäftigung	Selbstständige Tätigkeit
0-3 Monate	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3 Monate (maximal 6 bei Wohnpflicht in EAE) bis 15 Monate	Ja	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH und in der Regel mit Zustimmung der BA (mit Vorrangprüfung)	Nein
15-48 Monate	Ja	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH und in der Regel mit Zustimmung der BA (ohne Vorrangprüfung)	Nein
Nach 48 Monaten	Ja	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Nein

¹ In einigen Bundesländern wird der Zugang zum Studium durch eine Auflage ausgeschlossen, dies ist aber umstritten (s. u., 6.2).

² Gemeint sind nur Praktika, die nicht als Probebeschäftigungen gewertet werden.

³ Nicht für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben.

Abkürzungen: EAE – Erstaufnahmeeinrichtung, ABH – Ausländerbehörde, BA – Bundesagentur für Arbeit

Quelle: Informationsverbund Asyl & Migration: Basisinformation für die Beratungspraxis Nr. 3, siehe auch:

<https://www.asyl.net/publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/>

10.1 JC Landkreis Karlsruhe

Das JC ist dem LRA Karlsruhe zugeordnet und für die Arbeitsvermittlung Waldbronner Bürgerinnen und Bürger zuständig.

10.1.1 Ansprechpartner

Herr Mallouh, JC Ettlingen, Zimmer 211, ☎ 07243 / 5446 52

10.1.2 Bearbeitungsnummer

Für Leistungsbezug wie Arbeitsvermittlung, Sprache, Krankheit ist die **Kd. Nr.** relevant:

Zahl *Buchstabe* Zahl

Beispiel: 631K310182

Bei Anrufen beim JC müssen Sie diese Bearbeitungsnummer angeben!

10.1.3 Antragstellung

Dem JC ist eine vom Arbeitgeber auszufüllende **Stellenbeschreibung** einzureichen.

Downloadbar/online ausfüllbar unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtew/~edisp/l6019022dstbai454236.pdf>. **Bitte beachten:** Unter Punkt 10. „Ja“ ankreuzen, ebenfalls damit einverstanden erklären, dass das Stellenangebot veröffentlicht wird!

10.1.4 Anerkennung von Zeugnissen / Bildungsabschlüssen

Wenn Zeugnisse, Diplome von Schul- und/oder Berufsabschlüssen vorhanden sind, müssen diese von einem anerkannten Übersetzer übersetzt werden. Beantragen Sie beim JC die Kostenübernahme für die Übersetzungen und / oder Bewertungen der Abschlüsse. Zur Bewertung / Anerkennung der Abschlüsse müssen die übersetzten Dokumente an die zuständigen Stellen (kostenpflichtig) geschickt werden. Ebenfalls gibt es vom JC bestimmte Maßnahmen wie z. B. Bewerbungstraining, Weiterbildung oder Umschulung.

Weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bzw. Fördermöglichkeiten bekommen Sie hier: www.anabin.kmk.org und www.daad.org

Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse:

1. ikubiz (Interkulturelles Bildungszentrum Mannheim gGmbH)

N4, 1

68161 Mannheim

Anerkennungsberaterin Hüseyin Erfunc

☎: 0621 43773112

📠: 0621 43773111

💻: anerkennung@ikubiz.de

bzw. hueseyin.ertunc@ikubiz.de

<http://ikubiz.de/weiterbildung/anerkennungs-und-qualifizierungsberatung/>

Dieses Zentrum informiert zum Thema „Anerkennung von ausländischen Abschlüssen“, berät und begleitet beim Anerkennungsprozess: Recherchiert die zuständigen Anerkennungsstellen, unterstützt bei der Zusammenstellung der Unterlagen und bei Bedarf auch im Anerkennungsprozess.

2. Zeugnisanerkennungsstelle des Landes BW

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

☎: 0711 904-17-160 oder -170

📠: 0711 904-17192

Sprechzeiten Mo-Fr 09:00 – 11:30 Uhr

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zugnis.aspx>

Weitere Informationen zur Anerkennung für Aus-/Weiterbildung, Beschäftigung oder Studium siehe: <http://profugus.de/schule/>

10.1.5 Studium

Hier bitte beachten, dass „**Zugangsvoraussetzung**“ nicht gleich „**Zulassungsvoraussetzung**“ ist!

Zugangsvoraussetzung: Schulabschluss, der im Heimatland zum Studium berechtigt.

Zulassungsvoraussetzung: abhängig von Studium und Hochschule, z. B. auch Sprachkenntnisse B2 (C1).

Wichtig ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.2015 über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung von Studienbewerbern, die fluchtbedingt Nachweise nicht erbringen können:

http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_12_03-Hochschulzugang-ohne-Nachweis-der-Hochschulzugangsberechtigung.pdf



Ob ein im Ausland erworbener Schulabschluss für ein Hochschulstudium in Deutschland berechtigt, kann über die [Datenbank ANABIN \(Bereich "Schulabschlüsse mit Hochschulzugang"\)](#) geprüft werden.

11 Ansprechpartner in der Kommune und Integrationsmanagement

11.1. Ansprechpartner Kommune

Mit dem Transfer in die Anschlussunterbringung (AUB) wechselt die Zuständigkeit vom Landratsamt Karlsruhe zur jeweiligen aufnehmenden Kommune.

Gemeinde Waldbronn
Marktplatz 7
76337 Waldbronn
☎ 07243 / 609-179 (Pforte)

Die Unterbringung geflüchteter Menschen erfolgt in Waldbronn überwiegend in Unterkünften, die sich innerhalb des Ortskerns befinden. Diese zentrale Unterbringung ist integrationsförderlich und hat sich bewährt.

Die Gemeinschaftsunterkünfte in Waldbronn/Neurod wurden 2018 durch ein als Kombimodell erweitert. Somit verbleibt ein Teil der geflüchteten Menschen auch nach Ende der vorläufigen Unterbringung in den Unterkünften und damit in Waldbronn.

Ihre Ansprechpartner in der Gemeinde Waldbronn:

Integration und Sozialbegleitung:

Herr Thomas Christl
☎: 07243 / 609-174 📠: 07243 / 609 8174
💻: t.christl@waldbronn.de

Unterbringung:

Frau Tanja Barbagallo-Schierl

☎: 07243 / 609-172 📠: 07243 / 609 8172

💻: t.barbagallo-schierl@waldbronn.de

Kindergärten:

Frau Tanja Kraske

☎: 07243 / 609-156 📠: 07243 / 609-8156

💻: t.kraske@waldbronn.de

Schulen:

Herr Edmund Lauinger

☎: 07243 / 609 180 📠: 07243 / 609-8180

💻: e.lauinger@waldbronn.de

11.2. Integrationsmanagement - für geflüchtete Menschen in der AUB

Mit dem Schwerpunkt „soziale Beratung für geflüchtete Personen in der Anschlussunterbringung“ unterstützt der Integrationsmanager Stefan Schreier die Integrationsleistung der Gemeinde Waldbronn.

Als Angestellter des Landratsamtes Karlsruhe ist Herr Schreier im Rathaus Waldbronn wie folgt erreichbar:

Herr Stefan Schreier

☎: 0721/ 936 752 20

💻: stefan.schreier@landratsamt-karlsruhe.de

Sprechzeiten im Rathaus Waldbronn

Montag: 09:00-11:00 Uhr,

Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Postalisch: Dezernat III, Amt für Integration

Büro: Fabrikstr.14 c, 76337 Waldbronn

12 Wohnen

12.1 Wohnsitzauflage

Das **Integrationsgesetz** führte mit dem §12a AufenthG zum 6. Aug.16 für anerkannte Flüchtlinge die Verpflichtung zur **Wohnsitzauflage** ein. Die Wohnsitzauflage unterscheidet sich von der **Residenzpflicht** für Asylbewerber und Geduldete, die sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufhalten dürfen.

„Die Wohnsitzzuweisung ermöglicht, die Schutzberechtigten gleichmäßig auf das Bundesgebiet zu verteilen. Mit der Zuweisung will die Bundesregierung die Integration erleichtern und vermeiden, dass beispielsweise soziale Brennpunkte entstehen.“

Siehe: www.bundesregierung.de und:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2015-05-25-wohnsitz.html;jsessionid=D070E299134E38E32293258AED272F01.s5t1?nn=694676>

Baden Württemberg setzte das Integrationsgesetz sofort um. Es gilt rückwirkend für Personen, die ihre Anerkennung als Flüchtling/subsidiär Schutzberechtigter ab dem 1.1.16 erhalten haben. Damit können Behörden für **drei Jahre den Wohnort vorschreiben**. **Ausgenommen** von der Regelung sind anerkannte Flüchtlinge, die bereits eine **Ausbildung** absolvieren, ein **Studium** aufgenommen haben oder sozialversicherungspflichtig **beschäftigt** sind. Sie müssen mindestens 15 Wochenarbeitsstunden mit einem monatlichen Durchschnittseinkommen von mindestens 712 Euro nachweisen. Härtefälle und familiäre Belange sollen berücksichtigt werden.

Die gesetzliche Wohnsitzauflage verbietet eine Wohnsitznahme außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes. Innerhalb des Bundeslandes kann der Wohnsitz grundsätzlich frei gewählt werden, aber im Einzelfall durch Anordnung der Ausländerbehörde weiter beschränkt werden. Details kann man nachlesen beim Flüchtlingsrat (FR) Baden-Württemberg: <http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/INFOS%20-%20Asyl-%20und%20Fluechtlingspolitik%20BRD/2016-09-20-Ueberblick-IntegrG-FR%20BW.pdf>

Aktuell ist der §12a AufenthG bis zum 05.08.2019 gültig.

12.2 Anmeldung bei der Gemeinde

Die Anschlussunterbringung (AUB) kann in einer von der Gemeinde zugewiesenen kommunalen Wohnung, hierzu zählen auch Räume der Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen des Kombimodells, oder in einer privaten Wohnung erfolgen.

1. Die Einweisung in eine Unterkunft erfolgt durch das Ordnungsamt (Zi 201) der Gemeinde Waldbronn.
2. Anmeldung im Bürgerbüro der Gemeinde Waldbronn.
Vorulegen sind: Ausweis, Mietvertrag und Wohnungsgeberbescheinigung (bei privatem Vermieter) oder Zuweisungsbescheid der Gemeinde. Der Aufenthaltsberechtigte erhält eine Meldebestätigung.
3. Neue Anschrift der Bank, dem JC und der ABH mitteilen.

12.3 Miete in kommunaler Wohnung

Befindet sich der Aufenthaltsberechtigte in einer kommunalen Wohnung, erhält er von der Gemeinde eine Berechnung der Unterkunftskosten („Miete“), die er an die Gemeinde zu zahlen hat. Die Übernahme dieser Kosten durch das JC kann der Aufenthaltsberechtigte im Rahmen des ALG II dort beantragen. Das JC überweist dann den Betrag direkt an die Kommune.

Die Grundausstattung der Unterkunft stellt hier im Regelfall die Gemeinde. Bettzeug, Geschirr und Kochgeräte nimmt der Aufenthaltsberechtigte aus der GU mit.

Für ggf. weitere Einrichtungsgegenstände wenden Sie sich an die Gemeinde, der teilweise Angebote von Wohnungsaufösungen oder Spenden von Bürgern zur Verfügung stehen.

Ergänzend hält der Arbeitskreis Asyl in einer Kleiderkammer Kleidung, Geschirr und Kleinmöbel bereit.

12.4 Miete in privater Wohnung

Vor der Anmietung einer privaten Wohnung sollte der Aufenthaltsberechtigte den Aufenthaltstitel besitzen (siehe Abschnitt 3.4).

Wenn der Aufenthaltsberechtigte ALG II vom JC bezieht, gelten bestimmte Richtwerte bzgl. der Größe der Wohnung sowie der Höhe der Miete und der Nebenkosten. Diese Werte erfahren Sie vom zuständigen **Jobcenter**.

- Die Kosten müssen „angemessen“ sein.
- Maßgeblich ist die Kaltmiete oder Grundmiete, hinzukommen Nebenkosten wie Wasser, Heizung, Müll, etc.
- Zur Prüfung der angemessenen Mietkosten muss eine Mietbescheinigung oder ein vom Mieter noch nicht unterschriebener Mietvertrag dem JC vorgelegt werden.
- Antrag Darlehen Mietkaution:
Wenn im Mietvertrag eine Kautionsvereinbarung vereinbart wurde (in der Regel 2 Grundmieten, max. 3 Grundmieten), reicht ein formloser Antrag zur Übernahme der Mietkaution aus, sofern die Wohnung angemessen ist. (Text: *An das JC Hiermit beantrage ich die Übernahme der vereinbarten Mietkaution. Unterschrift*). Die Mietkaution wird als Darlehen gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens beträgt 10 % des Regelsatzes. Die Rückzahlung wird monatlich von den Sozialleistungen einbehalten.

Anhand von Familiengröße und Angaben im Mietvertrag bzw. der Berechnung der Miete durch die Gemeinde prüft das JC die Leistungsgrenzen. Wenn die zulässigen Sätze überschritten sind, erhält der Aufenthaltsberechtigte ein Schreiben mit den Gründen. Bei einer durch die Gemeinde veranlassten Anschlussunterbringung müssen Sie sich an die Gemeinde wenden.

Für die **Wohnungserstausstattung** bei privatem Wohnraum muss ein **Antrag** vom JC angefordert werden, er wird nicht automatisch ausgegeben. Das JC übernimmt auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten für die Wohnungserstausstattung. Die benötigten Gegenstände sind aufzuführen, z. B. „1 Waschmaschine, 1 Staubsauger, 1 Schlafzimmerschrank, Vorhänge, Betten“. Kaufpreise sind keine anzugeben. Das JC bewertet die gewünschten Gegenstände nach einer pauschalen Bewertungstabelle.

Es dürfen nur Gegenstände aufgeführt werden, die noch *nicht* vorhanden sind. Bereits gespendete oder gekaufte Möbel und Gegenstände können nicht mehr beantragt werden.

Preiswerte Möbel und Einrichtungsgegenstände gibt es bei gemeinnützigen Einrichtungen (siehe Abschnitt 14).



Wird eine Wohnung außerhalb der Gemeinde Waldbronn angemietet, muss die **Wohnsitzauflage** für Waldbronn vor dem Umzug in eine Gemeinde innerhalb des Landkreises vom Landratsamt Karlsruhe **geändert werden**.

Ein Umzug außerhalb des Landkreises Karlsruhe unterliegt verschiedenen Bedingungen und muss immer mit der **Ausländerbehörde** des Landkreises Karlsruhe **abgeklärt** werden.

12.5 Anmeldung Stromversorger

Anmeldung ist nur bei privatem Wohnraum erforderlich. Beraten Sie den Aufenthaltsberechtigten über einen günstigen Anbieter oder empfehlen Sie den lokalen Versorger.

12.6 Rundfunkgebühren

Rundfunkgebühren müssen bezahlt werden für Fernsehgeräte, Radio, Mobilgeräte mit Internetzugang, unabhängig, ob der Aufenthaltsberechtigte ein solches Gerät besitzt oder nicht! Die Gebühren fallen für Einzelpersonen oder für Familien an und sind einheitlich. Wohnt der Aufenthaltsberechtigte in einer Wohngemeinschaft (WG), muss nur 1 Person die Gebühren bezahlen.

Personen, die z. B. SGB II oder SGB XII-Leistungen bekommen, erhalten vom JC automatisch eine Bestätigung, dass sie von den Rundfunkgebühren befreit sind.

Der Aufenthaltsberechtigte muss aber einen Antrag auf Befreiung ausfüllen (Antragsformulare liegen im Bürgerbüro im Rathaus). Fügen Sie dem Antrag auf Befreiung von den Gebühren die o. g. Bescheinigung des JCs bei.

Beides in dem Umschlag von der GEZ an diese schicken.

12.7 Führerschein

Die Umschreibung eines ausländischen Führerscheins auf einen deutschen Führerschein erfordert die erfolgreiche Absolvierung sowohl der theoretischen als auch der praktischen Prüfung in Deutschland.

Unterlagen zur theoretischen Prüfung (Lehrbögen, Lehrbücher, Prüfungsfragen-CDs) für viele Fremdsprachen werden bei Anbietern im Internet kostenpflichtig angeboten.

Quelle und weitere Informationen: <http://profugus.de/anerkennung-von-fuehrerscheinen>

13 Kinder, Kindergeld

Familienkasse Karlsruhe
Kriegsstr. 100
76133 Karlsruhe

Telefonnummer und Kontakt

☎: 0800 / 4 5555 30, 0800 / 4 5555 33 (zwecks Zahlungstermin, gebührenfrei)

☎: 0721/5163120



Kindergeld: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West.F12@arbeitsagentur.de

Kinderzuschlag: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West.F41@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten

Mo + Di 08:00 – 12:00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

13.1 Kindergeldberechtigung

Kindergeld wird bezahlt bis zum 18. Lebensjahr. Kinder, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einer Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden, können ebenfalls Kindergeld erhalten, wenn dies der Familienkasse mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen wird. Das Kindergeld wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlt. Eine Ausnahme hiervon gibt es für Kinder, die von Geburt an eine Behinderung haben. Erforderlich ist eine Steuer-ID (siehe Abschnitt 14).



Bei **ausländischen Eltern** gilt die Besonderheit, dass der Anspruch auf Kindergeld einen **Status** im Sinne des Ausländerrechtes zwingend **voraussetzt**. Hintergrund ist hierbei die Annahme der Behörde, dass sich die Eltern dauerhaft in Deutschland aufhalten (Siehe: § 62 Abs.2 EStG, §1 Abs.3 BkGG).

13.2 Antragstellung

Die Antragsformulare könnten telefonisch unter der o. g. Tel-Nr. angefordert werden. Unter dieser Tel-Nr. erhalten Sie auch Antwort auf alle Fragen zum Thema Kindergeld. Die Formulare gibt es auch im Internet:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/index.htm>

Kopie des Kindergeldbescheids an das JC geben. Das **Kindergeld** wird als **Einkommen** angerechnet.

13.3 Kindergarten

Kindergartenbeiträge werden bei Sozialleistungsbezug bzw.geringem Einkommen übernommen. Formulare gibt es in den Kindergärten oder beim Jugendamt (LRA, Abt. wirtschaftliche Jugendhilfe). Der Aufenthaltsberechtigte benötigt eine **Bescheinigung** des Kindergartens über die Höhe des **Kindergartenbeitrags**. Die ausgefüllten Formulare sind mit den entsprechenden Nachweisen (z. B. ALG II-Bescheid) an das Jugendamt zu schicken.

13.4 Mitgliedschaft in Vereinen

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann für jedes Kind bis 18 Jahre über das **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** des Landkreises gefördert werden (siehe Punkt 13.5). Die Förderung beträgt maximal 10,- Euro pro Monat.

13.5 Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Der Aufenthaltsberechtigte kann eine finanzielle Unterstützung bekommen, wenn das Kind zur Schule geht, Kosten für die Fahrkarte und/oder Mittagessen anfallen, Schulausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten gemacht werden oder Nachhilfebedarf in Deutsch oder einem anderen Fach besteht. Zudem kann im Antragsformular „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ die Mitgliedschaft in einem Verein gefördert werden.

Allgemeine Fragen zu den Leistungen beantwortet Frau Petra Göppert, ☎ 0721 / 936 – 65490.

Antragsformulare für die verschiedenen Leistungsarten können Sie auf der Homepage des LRA downloaden:

Startseite LRA -> Verwaltung -> Mensch & Gesellschaft -> Amt für Grundsatz und Soziales, dann rechte Seite „Interne Links“ Bildungs- und Teilhabepaket im Landkreis Karlsruhe

<https://www.landkreis-karlsruhe.de/index.phtml?La=1&sNavID=1863.84&mNavID=1863.10&object=tx|1636.2939.1&kat=&kuo=1&sub=0>

14 Verschiedenes – aber auch wichtig

Ehrenamtsinitiative für Flüchtlinge

Der Arbeitskreis (AK) „Willkommen für Fremde“ unterstützt in der Gemeinde Waldbronn seit 2015 geflüchtete Menschen bei der Integration. Arbeitsfelder des AK sind neben Patenschaften und monatliches Begegnungscafé auch die Fahrradwerkstatt, die Kleiderkammer sowie einen Beistand bei Rechtsfragen zum Asylverfahren.

Zudem bietet der AK Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, bei der Vermittlung in Arbeit oder bei der Suche nach einer Wohnung. Viele Geflüchtete haben hier Mentoren gefunden, die sie bei der Integration fördern.

Der Flyer des AK „Willkommen für Fremde“ liegt im Rathaus Waldbronn aus und ist online verfügbar unter: <https://www.waldbronn.de/de/Gemeinde/AK-Asyl>

Fahrräder

Die Fahrradwerkstatt des AK Asyl befindet sich bei
Michas Rad Shop, Hohbergstraße 24
76337 Waldbronn-Etzenrot
☎:0176 / 72 97 59 12
💻 www.michasradshop.de

Kleidung

BEQUA Ettligen Hertzstr. 10, 76275 Ettligen
☎. 07243-589700, 💻 <http://www.bequa-ggmbh.de/>
Mo-Do: 08:00 – 16:00 Uhr und Fr: 08:00 – 12:30 Uhr

Second-Hand-Läden vom Diakonischen Werk Karlsruhe
(www.diakonisches-werk-karlsruhe.de , -> Arbeitsbereiche -> Läden und Dienstleistungen)

- „Jacke wie Hose“: Winterstr. 3, 76137 Karlsruhe
☎ 0721-3843920
Mo-Fr: 10:00 – 18:00 Uhr, samstags geschlossen
- „Kaufhaus Kashka“: Kaiserstr. 172, 76133 Karlsruhe
☎ 0721-83144-30
Mo-Fr: 11:00 – 18:00 Uhr und Sa: 11:00 – 14:00 Uhr
- „Rappelkischt“: Kinder-Secondhand
Winterstr. 7, 76137 Karlsruhe
☎ 0721-3843920
Mo-Fr: 10:00 – 18:00 Uhr, samstags geschlossen

Möbel, Computer, Einrichtungsgegenstände

- BEQUA Ettlingen Hertzstr. 10, 76275 Ettlingen
☎ 07243-589700, <http://www.bequa-ggmbh.de/>
Mo-Do: 08:00 – 16:00 Uhr und Fr: 08:00 – 12:30 Uhr
- AFB Karlsruhe verschiedene Standorte siehe www.afb-karlsruhe.de

Tafelladen

Berechtigungs-/Kundenkarte erforderlich!

- Ettlinger Tafel: Im Fernring 6, 76275 Ettlingen
☎ 07243 5232854, www.tafelladen-ettlingen@t-online.de
Verkaufszeiten: Mo-Fr: 14.00 – 15.30 Uhr

Freies WLAN

- Marktplatz Waldbronn vor dem Rathaus

Biometrische Passbilder (siehe Anhang 2 – Merkblatt biometrisches Passbild)

Je nach Art der Aufnahme kosten biometrische Passbilder derzeit ungefähr ca. zwischen 5 und 20 Euro für sechs Passbilder. Entweder beim Fotografen oder am Fotoautomat (muss geeignet dafür sein!).

- Waldbronn: Foto Dreher, Pforzheimer str.33, 76337 Waldbronn, ☎: 07243 / 69041
- Karlsbad: Foto-Studio-Schaudel, Wikingerstr.13, 76307 Karlsbad, ☎:07202 / 8709
- Karlsruhe (Fotofix Automaten)
Durlachcenter/Real, Durlacher Allee 111
Karlsruhe Bahnhof
Karstadt

Filme und Musik im Internet

Das deutsche **Urheberrecht** verbietet es, Werke ohne Genehmigung des Rechteinhabers zu verbreiten. Wer Dateien (Filme, TV-Serien, Musik, Software oder E-Books) über Tauschbörsen-Netzwerke wie BitTorrent herunterlädt, gibt sie automatisch weiter!!



Achtung bei Programmen wie Popcorn Time (PC und Android Smartphone), Vuze und WebTorrent. Machen Sie den Aufenthaltsberechtigten darauf aufmerksam, sonst kann es sehr teuer werden (Abmahnkanzleien!).

Steuer-ID

Die Steuer-ID erhält der Aufenthaltsberechtigte von der Gemeinde oder dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Diese bleibt ein Leben lang gültig und ändert sich auch nicht bei Umzug oder Heirat. Die ID-Nr. ist eine 11-stellige Nummer und enthält keine Informationen über den Aufenthaltsberechtigten oder das zuständige Finanzamt. Diese ist **sorgfältig aufzubewahren!**

Anhang 1: Ansprechpartner Ausländerbehörde Landkreis Karlsruhe

Stand Mai 2018

https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1636_1214_1.PDF?1526292027

Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Buchstabe	Bearbeiter	Telefon	Zimmer
		0721 – 936 –	
Aa - Am (ohne AI)	Frau Schulze (Frau Quentel)	803 20	L E 46
AI	Frau Quentel(Frau Schulze)	799 20	L E 46
An - Az, O	Frau Kunz (Frau Bender)	788 60	L E 49
Ba – Bn, W	Frau Dambach (Frau Just)	790 10	L E 55
Bo - Bz, C	Frau Just (Frau Dambach)	802 20	L E 55
D, V	Frau Schäfer (Frau Hoffner)	787 50	L E 43
G, Z	Frau Ebert (Herr Wagenblaß)	802 60	L E 48
H	Frau Hoffner (Frau Schäfer)	801 60	L E 43
Ka - Ki, U	Frau Vogl (Frau Grub)	798 30	L E 57
Kj – Kz, E	Frau Grub (Frau Vogl)	785 00	L E 57
Ma, F	Frau Freudenberger (Frau Heneka)	803 10	L E 42
Mb - Mz, X	Frau Heneka (Frau Freudenberger)	798 80	L E 42
R	Frau Lamm (Herr Wittmann)	802 10	L E 52
Sa - Sc, I	Herr Schmid (Frau Mackert)	791 90	L E 53
Sd - Si, J	Frau Mackert (Herr Schmid)	804 70	L E 53
Sj - Sz, N	Herr Wittmann (Frau Lamm)	796 70	L E 52
P, Q, Y	Frau Bender (Frau Kunz)	804 50	L E 49
T, L	Herr Wagenblaß (Frau Ebert)	796 80	L E 48

Anhang 2: Merkblatt Biometrisches Lichtbild

Straßenverkehrs- und Ordnungsamt Ausländer- und Asylwesen

(Stand: Dezember 2007)



Merkblatt ‚Biometrietaugliches Lichtbild‘

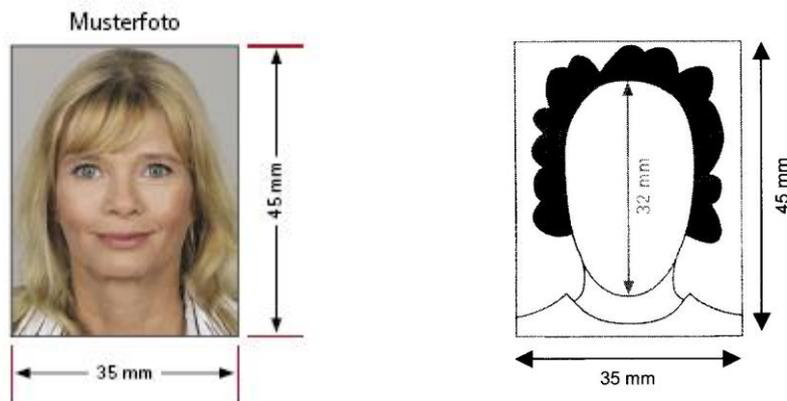
Im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.04 und dem am 26.08.07 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ist es notwendig, dass künftig einem Antrag auf Erteilung / Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sowie einem Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises oder eines Ausweisersatzdokumentes ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild beigelegt wird.

Format

Der Ausländer, für den ein Dokument nach § 58 oder § 59 Aufenthaltsverordnung ausgestellt werden soll, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken.

Das Lichtbild muss den in § 5 der Passmustersverordnung vom 19.10.2007 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen entsprechen und den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Auf dem Foto sind keine Uniformteile abzubilden.

Das Foto muss 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand groß sein. Es muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbogen, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 – 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 – 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbogen. Dabei ist das obere Kopfbogen unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Passfotos sind abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.



Schärfe und Kontrast

Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.

Ausleuchtung

Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.

Hintergrund

Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Der Hintergrund darf kein Muster ausweisen. Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.

Fotoqualität

Das Foto sollte auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen. Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.

Kopfposition und Gesichtsausdruck

Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf ist nicht zulässig. Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.

Augen und Blickrichtung

Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.

Brillenträger

Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig).

Kopfbedeckung

Der Antragsteller ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Ausländerbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen.

Kinder

Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig:

Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 – 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22 – 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfbereich sind Passfotos erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 17 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.

Säuglinge und Kleinkinder

Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfhaltung (nicht von der Frontalaufnahme), im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zentrierung auf dem Foto zulässig.

Anhang 3: Vorläufige Bescheinigung (Fiktionsbescheinigung)



Vorläufige Bescheinigung
(gilt nur bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels)

Herr / Frau

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Passnummer: _____ gültig bis: _____

Der oben bezeichneten Person wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels wurde von der ABH beauftragt. Bis zur Auslieferung des Dokuments berechtigt diese Bescheinigung

- zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- zur Ausübung einer Beschäftigung
- zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

(Nichtzutreffendes streichen)

Folgende Nebenbestimmungen werden in den Aufenthaltstitel aufgenommen:

Landratsamt Karlsruhe

— Amt für Ausländer- und Asyl-

wesen

Karlsruhe

Datum:

Unterschrift



Landratsamt Karlsruhe
Beiderheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
☎ 07 216/35-50
Fax 07 216/35-51 45

S-Bahn/Tram: Haltestelle: Ellinger Tor
Linien 2, 5, S4, S1, S11
Parkhäuser:
„Kongresszentrum“
„Stadthaus“

Sprezeiten
Mo, Mi – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten
Annahmeschluss: 30 Min. vor Schließung

Bankverbindungen:
Landesbank Baden-Würt. Karlsruhe (BLZ 650 500 00) BS 299
Sparkasse Bruchsal-Bretten (BLZ 653 500 36) 00 404 948
Sparkasse Ellingen (BLZ 690 512 20) 1 040 237
Postbank Karlsruhe (BLZ 650 100 75) 4 370 768

Anhang 4: Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis

EINGANGSDATUM _____ (von der Behörde auszufüllen)

Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG

Hinweis zum Datenschutz:
nach § 86 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dürfen die mit der Ausführung des AufenthG beauftragten Behörden zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesen Gesetzen erforderlich ist.

Bitte Antrag VOLLSTÄNDIG ausfüllen!

Zweck des Aufenthalts (bitte ankreuzen):
 Ausbildung Erwerbstätigkeit volkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe familiäre Gründe
 Wiederkehr ehrenamtlich Deutsche(r) sonstige Zwecke: _____

Datum der Einreise in das Bundesgebiet _____
 mit Visum der Auslandsvertretung in _____
 Gültigkeitsdauer des Visums: _____
oder
 Aufenthalt seit Geburt

1. Personalangaben

Name(n)	Passbild
ggf. Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit:
Biometrische Merkmale	Größe: _____ Augenfarbe: _____
Familienstand	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verpartnert set _____ oder <input type="checkbox"/> ledig
zeitliche Anschrift	
f. i. ggf. Ehegatte/Partner des Antragstellers:	
Familien- und Vorname des Ehegatten/Partners Geburtsdatum und -ort	
Wohnort und Staatsangehörigkeit	

1.2. ggf. Kinder des Antragstellers:

Familienname	Vorname	männl.	weibl.	Geburtsdatum, -ort	Staatsangehörigkeit	Wohnt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

1.3. Angaben zu den Eltern des Antragstellers
 Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname: Geburtsdatum u. -ort, Staatsangehörigkeit des Vaters:
 Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname: Geburtsdatum u. -ort, Staatsangehörigkeit der Mutter:

1.4. das Antragsstellers letzte Adresse im Herkunftsland lautet: _____

1.5. Der vorgesehene Aufenthalts/Wohnort im Bundesgebiet ist in _____
 In Deutschland soll mein Lebensmittelpunkt (gewöhnlicher Aufenthalt) sein ja nein

1.6. Name und Anschrift der Verwandten im Bundesgebiet (ggf. Seite 4 benutzen): _____

2. Voraussetzungen für die beantragte Aufenthaltserlaubnis

2.1. Sollen Familienangehörige mit einreisen oder nachkommen?
 nein ja, welche: _____

2.2. Ist Ihr Lebensunterhalt gesichert?
 nein
 ja, Höhe meiner gegenwärtigen oder voraussichtlichen Einkünfte: _____
 wann ja, wie ist der Lebensunterhalt gesichert?
 ggf. Arbeitgeber: _____

2.3. Bezuhon Sie oder ein unterhaltsberechtigter Familienangehöriger Sozialleistungen nach SGB II, SGB VIII oder SGB XII oder Wohngeld?
 nein
 ja, wor: _____
 Es werden folgende Leistungen bezogen: _____

2.4. Besteht Krankenversicherungsschutz?
 nein
 ja, durch: _____

2.5. Erwerbstätigkeit/Beschäftigung
 beabsichtigte / gegenwärtige Berufsausbildung als _____
 beabsichtigte / gegenwärtige Erwerbstätigkeit als _____
 * nichtzutreffendes streichen!

2.6. nur bei Aufnahme eines Studiums oder einer (Hoch)schulbildung
 Fachrichtung _____
 Ausbildungsstätte/Um in _____

2.7. Verfügen Sie über deutsche Sprachkenntnisse?
 nein
 ja, erworben durch: _____

2.8. Beabsichtigen Sie, eigenständig Integrationsanstrengungen zu unternehmen bzw. Integrationsangebote anzunehmen oder sich allgemein um Eingliederung in die hiesige Gesellschaft zu bemühen?
 nein
 ja, welche Angebote/Anstengungen/Bemühungen: _____
 Erklären Sie sich bereit, von der Ausländerbehörde angebotene, geforderte Integrationsmaßnahmen durchzuführen / wahrzunehmen?
 nein ja

2.9. Vorstrafen
 Wurden im Bundesgebiet gegen Sie Vorstrafen verhängt oder laufen aktuell strafrechtliche oder polizeiliche Ermittlungen?
 nein ja, Grund: _____
 Wurden gegen Sie im Heimatland Vorstrafen verhängt?
 nein ja

2.10. Haben Sie sich früher schon einmal in Deutschland aufgehalten?
 nein
 ja, wann und wie lange: _____

3. Erklärungen und Belehrung

3.1. Ich erkläre, dass ich niemals einer Vereinigung angehört habe oder heute angehöre, die den Terrorismus unterstützt oder unterstüzt hat

3.2. Ich erkläre, dass ich niemals zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke und Tätigkeiten der Strafgesetzen zuwiderlaufen oder der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

3.3. Ich erkläre, dass ich niemals die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder mich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen oder mit Gewaltanwendung gedroht habe

3.4. Ich bestätige, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Die Fragen habe ich verstanden. Ich bin unterrichtet, dass falsche oder unvollständige Angaben die Verweigerung oder die Rücknahme/ten Entzug der Niedererlaubnis zur Folge haben können, und dass falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels strafbar sind.
Ich bin unterrichtet, dass ich eine der deutschen Sprache mächtige Person hinzuzuziehen habe wenn ich Fragen oder Belehrungen/Erklärungen nicht verstehe. Bei Fälschangaben kann ich mich nicht darauf berufen, Fragen/Erklärungen/Belehrungen nicht verstanden zu haben.

3.5. Nach § 55 Abs. 1 i V m Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er im Verfahren auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis – auch gegenüber Behörden eines anderen Schengen-Staates – im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels oder Visums gemacht hat.
Durch die Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Rechtsfolgen solcher Handlungen – falsche oder unvollständige Angaben – belehrt worden bin.

3.5. Dauer der beantragten Aufenthaltserlaubnis
 Ich beantrage die Aufenthaltserlaubnis für _____ Jahr(e) _____ Monate

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Telefonisch erreichbar: unter _____
 Per Email erreichbar: unter _____

Anhang 5: Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Geflüchtete



Landratsamt Karlsruhe
 Fachbereich IV
 Straßenverkehrs- und Ordnungsamt
 Ausländer- und Asylwesen

Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge
 Änderung Reiseausweises für Staatenlose
 Reiseausweises für Ausländer

 Geburtsname _____
 m w Staatsangehörigkeit _____

Übung

Ort, Datum _____

Dokument-Nr. _____ ausgestellt am _____

gültig bis _____

Länder, für die dieses Dokument gültig ist: _____

Passausstellung erfolgt wegen _____

Identitätsnachweis

Art _____

ausgestellt am _____ von _____

Bisheriger Pass / Passersatzpapier _____ Nr.: _____

entzogen am _____

Kostenregelung

Gebühren € _____

Auslagen € _____

Geb.-bescheid Nr. _____

Empfangsbestätigung

„Der Reiseausweis wurde mit am _____ ausgehändigt.“

Unterschrift Antragsteller/in _____

Sonstige Vermerke: _____

Anhang 6: Anhörung zur Anschlussunterbringung

Landkreis KARLSRUHE
Landratsamt
Amt für Straßenverkehr,
Ordnung und Recht

Stand 13.01.2016
NR. auf der LISTE: _____

Anhörung zur Anschlussunterbringung

Sie stehen demnächst zur Verteilung im Rahmen der Anschlussunterbringung in eine Gemeinde des Landkreises Karlsruhe an. Gemäß den verfahrensrechtlichen Vorschriften geben wir Ihnen hiervon Kenntnis und Gelegenheit, sich zu dieser Maßnahme zu äußern. Entscheidungsrelevante Gründe z. B. Beschäftigung, Schulbesuch, familiäre Gründe, gesundheitliche Einschränkungen etc. bitten wir zu benennen.

NAME: _____ VORNAME: _____ GEB. DATUM: _____ STAATSANGEH. _____

GESCHLECHT: männlich () weiblich () - bitte Zutreffendes ankreuzen, danke

RELIGIONSZUGEHÖRIGKEIT: _____

VOLKSZUGEHÖRIGKEIT / ETHNISCHE ZUGEHÖRIGKEIT: _____
(nicht gleichzusetzen mit der Staatsangehörigkeit, sondern: Clan, Stamm, Volk)

AUSLÄNDERRECHTLICHER STATUS (Aufenthalts-gestaltung, Duldung, AE): _____

Name des/der Kindes/r und Ort des Schulbesuchs: _____

Sonstiges: z. B. Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz, Praktikum, Schulbesuch, Behinderung und / oder Erkrankungen und ggf. Beeinträchtigungen hieraus, Dauermedikation, Ehegatte oder Kinder außerhalb des Landkreises KA wohnhaft, Umverteilungsantrag gestellt, Einschließung beabsichtigt (Name, Staatsangehörigkeit u. Anschrift des zukünftigen Ehegatten benennen): _____

Landratsamt Karlsruhe
Bismarckstraße 2
76187 Karlsruhe
Tel. 07 243 95-50
Fax 07 243 95-51 45

S-Bahn/Tram
Bahnhofstr. 10
76133 Karlsruhe
Tel. 07 243 95-51 45
Fax 07 243 95-51 45

Spezialwahl
Mo. Mi. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr
Erstwahl vom Sonntag
Auswahlschein muss 30 Min. vor Schließung

Bürgerhelpline
Landratsamt Baden-Württemberg Karlsruhe (BLZ 690 500 30) 80 249
Landratsamt Karlsruhe (BLZ 690 500 30) 07 243 948
Spezialwahl-Einstellung (BLZ 690 500 30) 07 243 948
Spezialwahl-Einstellung (BLZ 690 500 30) 07 243 948
Postfach Karlsruhe (BLZ 690 100 75) 4 370 758

Ort, Datum und Unterschrift / en der betreffenden Person / Personen: _____

Stempel der Gemeinschaftsunterkunft, wo diese Person / en derzeit untergebracht ist / sind: _____

Vermerk der Heimleitung bzw. Sozialen Betreuung vor Ort:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die o. g. Person/en kommt/kommen eventuell für eine private Wohnung (gemäß § 9 Abs. 2 FÜAG) oder aufgrund der Sicherung des Lebensunterhaltes (gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG seit 2015) in Betracht, da sie eine Beschäftigung ausübt/ausüben. In diesem Fall wären folgende Unterlagen gleich mit zu übersenden:

- Arbeitsbescheinigung/en, ausgefüllt vom Arbeitgeber (Probezeit muss vorbei sein)
- die letzten drei Lohn-/ Gehaltsabrechnungen
- Kopie der Aufenthalts-gestaltung oder Duldung, in welcher die Beschäftigung erlaubt wird
- Nachweis vom Sozialamt, dass bislang die Heimmiete selbst bezahlt wurde und keine Rückstände bestehen
- Mietvertrag der Wohnung (aus welchem auch die Nebenkosten ersichtlich werden) oder Bescheinigung des Vermieters über die gesamten Kosten der Wohnung

Ja () Nein ()

Die betreffende/n Person/en hat / haben eine private Wohnung ohne Störung des Lärmschuttkontakts (oder mit Genehmigung der zuständigen Leistungsbehörde) konkret in Aussicht.

Ja () Nein ()

In welcher Gemeinde befindet sich diese Wohnung: _____

Sollte noch keine private Wohnung zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung in die Anschlussunterbringung. Bis eine Wohnung gefunden wurde, kann nicht abgewartet werden.

Anhang 7: Rechtsfolgen Anerkennungsbescheid_Rechtsstand: 25.05.18)

Item	Unbegründet abgelehnt (§ 29 AsylG)	Offensichtlich Unbegründet (§ 30 AsylG)
Klagefrist	2 Wochen n. Zustellung Bescheid. (§74 Abs.1 AsylG)	1 Woche
Begründung	1 Monat (§74 Abs.2 AsylG).Es ist möglich auf die mündliche Verhandlung zu verzichten.	1 Monat
Aufschiebende Wirkung	Ja , bei fristgerecht eingereichter Klage. Person kann nicht abgeschoben werden, solange Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist (§75 Abs.1 AsylG). Aufenthaltsgestattung aktiv.	Nein , Person kann trotz fristgerechter Klage abgeschoben werden . Entscheidung Gericht muss nicht abgewartet werden.
Begründeter Eilantrag	Nicht relevant	Ja , innerhalb 1 Woche zusätzlich zur Klage (§ 80 Abs.5 AsylG). Eilverfahren wird im schriftlichen Verfahren geführt, alle Gründe müssen vorliegen, keine Anhörung dazu. Pos. Ausgang: warten auf Hauptverhandlung , Gestattung aktiv Neg. unmittelbare Ausreisepflicht, Entscheidung im Eilverfahren sind unanfechtbar (§36 AsylG). Person Duldung
Ausreisepflicht		1 Woche
Keine Klage eingereicht -> Ausreisefrist	1 Monat (§38 Abs.1, Satz 1 AsylG)	1 Woche
Sichere Herkunftsländer Albanien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Bosnien – Herzegowina, Mazedonien, Senegal, Ghana		Werden grundsätzlich als Offensichtlich unbegründet abgelehnt.
Seit 17.03.2016 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr.		bei „Gefahr für die Allgemeinheit“

<p>12, ausgegeben zu Bonn am 16. März 2016</p> <p>Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern Vom 11. März 2016</p>		
<p>Hinweis</p>	<p>Klagefrist ist bindend einzuhalten. Ist die Frist verstrichen, gilt der ablehnende Bescheid als bestandskräftig.</p>	
<p>Einreise – und Aufenthaltsverbote (§11 AufenthG)</p>	<p>Personen, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind, erhalten ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland</p>	

Quelle: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/4-der-bescheid-des-bundesamtes/4-7-ablehnung-als-offensichtlich-unbegruendet/#sdfootnote3sym>. Zugriff: 25.05.2018, Darstellung: Thomas Christl

Anhang 8: Nachweis Unterkunfts-kosten für Job Center

Anlage

zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung
(zu Abschnitt 8 des Hauptantrags)



Zutreffendes
bitte
ankreuzen



Weitere Informationen
finden Sie in den
Ausfüllhinweisen

Die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

1. Meine persönlichen Daten

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	

2. Unterkunft

2.1 Allgemeine Angaben zur Unterkunft

► Bitte alle Flächenangaben in Quadratmetern (m²) vornehmen.

Gebäude bezugsfertig seit	Gesamtfläche der Unterkunft	
Anzahl der Räume	Anzahl der Küchen	Anzahl der Bäder
Von der Gesamtfläche der Unterkunft sind		
selbst bewohnt	vermietet/verpachtet	leer stehend
Gewerberäume/ gewerbliche Nutzung	Anzahl der Wohneinheiten (bei Eigenheim)	

2.2 Kosten

Höhe der monatlichen Grundmiete bzw. Schuldzinsen ohne Tilgungsraten ?	Nebenkosten (ohne Heizkosten)
Heizkosten	sonstigen Wohnkosten ?

► Bitte legen Sie entsprechende Nachweise mit Angabe der jeweiligen Fälligkeit vor.

► Folgende Angaben sind nur bei einer **Eigentumswohnung** bzw. einem **Eigenheim** zu machen.

Die Nebenkosten/Wohnkosten setzen sich zusammen aus

► Hier sind Mehrfachnennungen möglich.

<input type="checkbox"/> Grundsteuern	<input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Straßenreinigung
<input type="checkbox"/> Schornsteinfegergebühren	<input type="checkbox"/> Abwasser	<input type="checkbox"/> Heizungswartung
<input type="checkbox"/> Gebäudeversicherung	<input type="checkbox"/> Müllgebühren	<input type="checkbox"/> _____

3. Energiequellen

Ich heize mit

<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Heizöl
<input type="checkbox"/> Fernwärme	<input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/> _____



2 **KDU**

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle

Team

Ich beschaffe die Brennstoffe selbst.

Ich koche mit

Strom Gas _____

Mein Warmwasser erzeuge ich

zentral (z. B. mit der zentralen Heizungsanlage)

oder

dezentral (z. B. Boiler/Durchlauferhitzer) mit

Strom Gas _____

► Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.

4. Wohnverhältnisse

In meiner Unterkunft lebt/leben neben mir _____ weitere Person/en.

Es besteht für eine oder mehrere Person/en, die in der Unterkunft lebt/leben, laut notarieller Urkunde ein freies Wohnrecht.

Name und Vorname der berechtigten Person/en

► Bitte tragen Sie den Namen der berechtigten Person/en ein und weisen Sie das Wohnrecht nach.

5. Angaben zur Vermieterin/zum Vermieter

► Die Angaben sind nur dann erforderlich, wenn die Miete direkt an die Vermieterin/den Vermieter überwiesen werden soll.

Name der Vermieterin/des Vermieters	Kreditinstitut
BIC	
IBAN	

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe Merkblatt SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen rechnen. Weiterhin setzen Sie sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet. Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und dass diese alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller <small>(bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)</small>
-----------	---

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den Abschnitten:

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller <small>(bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)</small>
-----------	---

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Formular drucken

Formular zurücksetzen

Anhang 9: Rechtsfolgen „Schwarzfahren“

Das Fahren ohne gültige Fahrkarte in Bus und Bahn zählt in Deutschland nicht in die Kategorie der "Kavaliersdelikte". Sollte sich der Flüchtling trotzdem einmal in diese missliche Lage befinden, ist es von entscheidender Bedeutung sich gegenüber dem Prüfpersonal **korrekt zu verhalten**:

1. Führen Sie immer einen "**Ausweis**" (Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltstitel, Bescheinigung) mit sich, der auf Verlangen dem Prüfpersonal **vorgezeigt werden muss**, um ihren genauen Namen und Anschrift zu ermitteln. Sofern Ihre Personalien nicht gesichert festgestellt werden können, wird die Polizei hinzugezogen. Sie müssen weder gegenüber dem Prüfpersonal, noch der Polizei eine Aussage machen, aber es könnte für den späteren Verlauf hilfreich sein, zu sagen: "Ich habe meine Monatsfahrkarte zu Hause vergessen".
2. Sie erhalten vom Prüfpersonal eine **Zahlungsaufforderung** EBE (Erhöhtes Beförderungs-entgelt), mit der Aufforderung ein Strafgeld in Höhe von **60,00 €** zu bezahlen. In der Regel ist dieser Betrag bei "Ersttätern" aus Kulanz auf 10,00 € verhandelbar. Bei "Wiederholungstätern" sind Sie auf das Wohlwollen des KVV Sachbearbeiters angewiesen. Aber auf Nachweis besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse kann ein Raten-Zahlungsplan in Höhe von 10,00 € pro Monat vereinbart werden. Diese Zahlung basiert auf **zivilrechtlichen Ansprüchen**.

Die **strafrechtliche** Seite ist die Verwirklichung des § 265 a StGB, den Straftatbestand des **Erschleichens von Leistungen**. Der Tatbestand erfordert, dass die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschlichen wird, das Entgelt nicht zu entrichten. Deshalb erstattet die KVV, in der Regel (speziell bei Wiederholungstätern) nach Ablauf der Zahlungsfrist eine **Strafanzeige** und die zuständige Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungs-verfahren ein. Die Ermittlungsbehörde (überwiegend die Polizei) hat die Aufgabe den Sachverhalt zu erforschen, dabei müssen alle **entlastenden Tatbestände** (Bsp. fehlende Sprachkenntnisse, Neubürger etc.) berücksichtigt werden. Hierzu erhält man eine Vorladung oder einen Anhörungsbogen. Experten raten dazu, in den Anhörungsbogen nur die Adresse und den Kommentar. "Habe das erhöhte Beförderungsgeld am bezahlt", zu schreiben.

Wird das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, obliegt es allein der Staatsanwaltschaft, darüber zu entscheiden, ob Anklage erhoben, ein Strafbefehl beantragt oder das Verfahren eingestellt wird.

In aller Regel, werden derartige Verfahren, aus mangelndem öffentlichen Interesse und weil der verursachte Vermögensschaden zu geringwertig ist, gem. § 153a StPO (Strafprozessordnung) eingestellt. Es geistert immer wieder durch die Presse, dass „Schwarzfahren“ härter bestraft werden soll. Dass nach dreimaligem „Schwarzfahren“ ein **Strafverfahren** eingeleitet wird, ist heute gängige Praxis – ganz egal, wie man das nun findet. Man sollte auch wissen, dass man mit einer derartigen Straftat **nicht als "Vorbester" gilt**. Aber, dass jedes eingeleitete Ermittlungsverfahren in einem **"Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister"** (ZSV) gespeichert wird, egal ob es sich dabei um Schwerstkriminalität, Ladendiebstahl oder **Schwarzfahren** handelt, und diese Daten - neben allen deutschen Behörden, allen Europäischen Mitgliedern - von "Eurojust" zugänglich sind. In Anbetracht der laufenden Asylverfahren mancher Flüchtlinge sollten derartige **Einträge vermieden** werden. In kritischen Fällen biete ihnen Erich Weissmann vom Arbeitskreis Waldbronn "Willkommen für Freunde" seine Hilfe an. Er ist auch Autor dieses Textes.

NOTIZEN

